

## Trainings- und Ausbildungshalle Eichli



## Nutzungs- und Betriebsreglement

Projektstand: 08.03.2022

Ersteller: Projektgruppe TAH

Version 1.1

**Nutzungs- und Betriebskonzept  
Trainings- und Ausbildungshalle BSV Stans (TAH)**

**Inhaltsverzeichnis**

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
1.1. Einleitung .....	3
1.2. Prioritätenordnung.....	3
2. BENÜTZUNG .....	3
2.1. Dauerbelegungen .....	3
2.2. Belegung an Wochentagen.....	3
2.3. Belegung an Wochenenden.....	4
2.4. Einzelbelegungen .....	4
2.5. Ausserordentliche Benützung.....	4
2.6. Mietanfragen .....	4
2.7. Schulferien .....	4
3. ORDNUNG .....	5
3.1. Benutzungsrecht an Räumen und Gerätschaften.....	5
3.2. Sorgfaltspflicht .....	5
3.3. Meldepflicht.....	5
3.4. Weisungen .....	5
3.5. Öffnen und Schliessen .....	5
3.6. Rauchverbot.....	5
3.7. Garderoben/Nasszellen.....	6
3.8. Schuhwerk.....	6
3.9. Sportgeräte .....	6
3.10. Ballspiele/Haftmittel .....	6
3.11. Eingang, Aufenthaltsraum .....	6
3.12. Parkplätze, Velos, Mopeds .....	7
4. PREISE.....	7
4.1. Mietentgelt .....	7
4.2. Rechnungsstellung .....	7
4.3. Kosten .....	7
5. HAFTUNG.....	7
5.1. Verantwortlichkeit .....	7
5.2. Personen- und Sachschäden.....	7
5.3. Diebstahl .....	7
5.4. Versicherungspflicht.....	8
5.5. Einrichtungs- und Inventargegenstände .....	8
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
6.1. Zuwiderhandlungen .....	8
6.2. Inkrafttreten.....	8
7. ANHANG .....	9
7.1. Tarife.....	9

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Einleitung**

Dieses Nutzungs- und Betriebsreglement definiert die Benützung der BSV Halle sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Es gilt als Bestandteil des Vertrags zwischen den Benutzern und der BSV Stans Hallen AG im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Benutzern ist in geeigneter Weise die Einsicht zu ermöglichen.

### **1.2. Prioritätenordnung**

Die Vermietung der BSV Halle und deren Infrastruktur erfolgt in erster Linie an Vereine, Verbände, Einzelunternehmen und weitere Einrichtungen, welche in den Bereichen Spiel, Sport und Bewegung tätig sind. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit haben Vereine und Einzelunternehmen aus Stans und dem Kanton Nidwalden Vorrang bei der Zuteilung der Hallenzeiten.

Die Benützung der Halle für ausserordentliche Anlässe nicht sportlicher Art sind grundsätzlich nicht erlaubt und erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrates und der Gemeinde Stans.

Die BSV Hallen AG räumt der Gemeinde Stans ein unentgeltliches Nutzungsrecht an der BSV Halle ein, wenn die Nutzung der Sporthalle Eichli sowie der weiteren Sporthallen der Gemeinde (Turmatt, Pestalozzi und Tellenmatt) für den Sportbetrieb aufgrund von Instandstellungs-/Erneuerungsarbeiten nicht möglich ist.

Dieses Nutzungsrecht ist insbesondere für den Schulsport der Gemeinde Stans und auch der Berufsschule Stans auf Werktage (Montag-Freitag), jeweils zwischen 07:00-17:00 Uhr, beschränkt.

Der Nutzungsbedarf muss von der Gemeinde 12 Monate im Voraus angekündigt werden. Die Frist darf bei ausserordentlichen Schadensereignissen unterschritten werden.

## **2. Benützung**

### **2.1. Dauerbelegungen**

Der BSV Stans hat oberste Priorität bei der Benützung der BSV Halle als Abendnutzer (ab 17.00 Uhr) unter der Woche und als Tagesnutzer und Abendnutzer (ab 17.00 Uhr) an den Wochenenden.

Weitere Dauerbelegungen mit mehrjährigen Verträgen werden angestrebt und haben vor anderer Nutzung den Vorrang. Er werden zwischen Tagesnutzer und Abendnutzer unterschieden.

Die durch den Verwaltungsrat genehmigten Mietpreise gelten als Grundlage. Während der Mietdauer erfolgen keine Anpassungen der Mietpreise, ausser dies sei vertraglich vorgesehen.

### **2.2. Belegung an Wochentagen**

Die BSV Halle ist an den Wochentagen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag für den BSV Stans als Abendnutzer reserviert.

Die Hallenzuteilung für die Tagesnutzung und die Abendnutzung am Montag erfolgt mit folgender Prioritätenordnung:

1. Mieter mit einem Dauerbelegungsvertrag

2. Mieter aus Stans und dem Kanton Nidwalden
3. Weitere Mieter

### 2.3. Belegung an Wochenenden

Die Hallenzuteilung an Wochenenden erfolgt mit der folgenden Prioritätenordnung:

1. Mieter mit einem Dauerbelegungsvertrag
2. BSV Stans
3. Mieter aus Stans und dem Kanton Nidwalden
4. Weitere Mieter

### 2.4. Einzelbelegungen

Die Hallenzuteilung für Einzelbelegungen erfolgt mit der folgenden Prioritätenordnung.

1. Keine Überschneidungen mit den Dauerbelegungen
2. Mieter mit einem Dauerbelegungsvertrag
3. Mieter aus Stans und dem Kanton Nidwalden
4. Weitere Mieter

### 2.5. Ausserordentliche Benützung

Bei ausserordentlicher Nutzung, die mit Dauerbelegungen kollidieren, namentlich gestützt auf den Anspruch der Gemeinde Stans gemäss Abschnitt Prioritätenordnung haben Dauermieter keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mietpreise oder Reduktion künftiger Mietpreise.

Entsprechende Einschränkungen sind integrierter Bestandteil aller Dauermietverträge und demnach von den Mietern hinzunehmen. Die betroffenen Mieter sind frühzeitig zu informieren.

Die BSV Hallen AG versucht Kollisionen zwischen Dauermietverträgen und ausserordentlicher Benützung möglichst zu vermeiden.

### 2.6. Mietanfragen

Damit die Hallenpläne rechtzeitig erstellt und kommuniziert werden können, wird angestrebt, die Mietverträge möglichst frühzeitig und langfristig abzuschliessen. Kurzfristige Anfragen werden nach Möglichkeit geprüft.

### 2.7. Schulferien

Die BSV Halle steht den Mietern möglichst immer, das heisst auch an den Feiertagen und während den Schulferien zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen gemäss dem kantonalen Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Schliessungen wegen Reinigung und Unterhalt werden, soweit möglich, den Betroffenen frühzeitig kommuniziert.

### 3. Ordnung

#### 3.1. Benutzungsrecht an Räumen und Gerätschaften

Die Mieter/Benutzer dürfen nur die ihnen zur Benutzung zugewiesenen Räume, Anlagen und Gerätschaften benutzen. Vorbehalten bleiben die Gerätschaften in der Halle und im Geräteraum für den allgemeinen Gebrauch.

Für eigene Gerätschaften stehen den Mietern abschliessbare Materialschränke zur Verfügung.

#### 3.2. Sorgfaltspflicht

Die Hallenanlagen mit allen Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und dem weiteren Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Die BSV Hallen AG ist auf die Mithilfe und die Selbstverantwortung der Mieter/Nutzer angewiesen. Das Ziel ist es, den Aufwand für den Unterhalt und die Reinigung in einem vertretbaren Ausmass zu halten. Zu diesem Zweck wird das Gespräch mit den Mietern gesucht.

Bei Mietern/Sportarten, welche spezielle Reinigungstätigkeiten erfordern (z.B. bei Verwendung von Haftmittel), werden besondere Vereinbarungen (namentlich die detaillierte Regelung der Mithilfe der Mieter bei der Reinigung) getroffen.

Es dürfen keine Einrichtungen, Nägel, Schrauben etc. durch die Benutzer angebracht werden.

Die Benutzung der Sporthalle hat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, namentlich den feuerpolizeilichen Vorschriften, zu erfolgen.

#### 3.3. Meldepflicht

Bei Unregelmässigkeiten, Schäden, Unvorhergesehenem etc. sind der verantwortlichen Stelle der BSV Stans Hallen AG zu benachrichtigen.

#### 3.4. Weisungen

Den Weisungen der BSV Stans Hallen AG zur Benützung der Sporthalle ist Folge zu leisten.

#### 3.5. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Sporthalle erfolgt mittels Codiersystem und Schlüsseln gemäss den Instruktionen der BSV Stans Hallen AG.

Die Mieter sind verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht und die Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Halle befindet.

#### 3.6. Rauchverbot

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

Die Benutzer der Anlage werden gebeten, das Rauchen auch in der unmittelbaren Umgebung der Halle zu unterlassen.

### 3.7. Garderoben/Nasszellen

Die Garderoben und Nasszellen stehen allen Benutzern der BSV Halle zur Verfügung. Die Nasszellen dürfen nur Barfuss oder mit speziellen Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Kleidern und Schuhen ist in den Nasszellen nicht gestattet.

### 3.8. Schuhwerk

Die BSV Halle (Feldbereich) darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Schuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Zapfen, Nocken oder Nägeln sind verboten. Das Betreten der BSV Halle mit Inline Skates oder Rollschuhen ist verboten.

### 3.9. Sportgeräte

Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der BSV Halle entfernt werden. Alle Geräte, welche nicht speziell markiert und weggeschlossen sind, dürfen benutzt werden.

### 3.10. Ballspiele/Haftmittel

Es sind nur saubere und trockene Bälle zugelassen.

Handballer/innen dürfen nur das vom BSV Stans zur Verfügung gestellte Haftmittel benutzen. Die Ballwagen sind zu verwenden, um Flecken durch herumliegende Bälle zu vermeiden.

Die BSV Stans Hallen AG stellt zusammen mit dem BSV Stans die notwendigen und sinnvollen Utensilien für die Reinigung von Händen und Bällen zur Verfügung. Gemeinsam werden die Haftmittelbenutzer über den schonenden Umgang mit dem Haftmittel instruiert und es wird ein Reinigungskonzept für die Mannschaften erstellt. Die Haftmittelentfernung an den Händen muss in der Halle (Feldbereich) erfolgen. Ausserhalb der Sporthalle (Korridor, WC, Garderoben) besteht ein Haftmittelverbot.

### 3.11. Eingang, Aufenthaltsraum

Diese Räume stehen den Mietern, ohne anderslautende Anweisungen bzw.

Vereinbarungen, ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht abgeschlossen sind.

Für den Getränkeverkauf gelten die Anweisungen und die Abmachungen mit der BSV Stans Hallen AG bzw. den aufgelegten Preislisten.

Leergut und Verpackungsmaterial von mitgenommenen, nicht in der Halle gekauften Getränken und Lebensmitteln müssen auf Kosten der Mieter durch diese entsorgt werden.

Die Vorschriften für den Verkauf von Alkohol an Jugendliche sind einzuhalten. Die entsprechenden Vorschriften sind gut sichtbar angeschlagen.

### 3.12. Parkplätze, Velos, Mopeds

Autos sind auf den öffentlichen Parkplätzen zu parkieren. Es gilt das allgemeine Parkplatzreglement der Gemeinde mit der blauen Zone.

Velos und Mopeds sind entweder auf den bezeichneten Abstellplätzen vor der BSV Halle oder auf den beiden offiziellen Abstellplätzen bei der Sporthalle Eichli zu parkieren.

Die BSV Stans Hallen AG bittet die lokalen Benutzer, wenn möglich mit dem Velo zur BSV Halle zu gelangen. Auswärtigen Mietern wird die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel empfohlen.

## 4. Preise

### 4.1. Mietentgelt

Abhängig von der Dauer und der Art des Anlasses sowie der benützten Infrastruktur wird ein Mietentgelt vereinbart. Grundlage bilden die vom Verwaltungsrat genehmigten Preise gemäss Anhang 7.1.

### 4.2. Rechnungsstellung

Die geschuldeten Entgelte werden von der BSV Stans Hallen AG in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Die BSV Hallen AG kann auch Vorauszahlungen verlangen.

### 4.3. Kosten

Ohne anderslautende Vereinbarungen sind die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und weitere Energie sowie die normale Reinigung im Mietpreis enthalten.

Besonders anfallende Entsorgungsgebühren sowie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 5. Haftung

### 5.1. Verantwortlichkeit

Der Mieter haftet gegenüber der BSV Stans Hallen AG für alle Schäden, die durch sie oder durch Teilnehmer der Trainingsbetriebe an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht werden.

Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Bestimmungen gemäss Kapitel 3 Ordnung dieses Nutzerkonzeptes.

### 5.2. Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern erwachsen, lehnt die BSV Stans Hallen AG, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, jede Haftung ab.

### 5.3. Diebstahl

Für die Vereinsmaterialien sowie für Diebstähle zum Nachteil einzelner Hallenbenutzer wird von der BSV Stans Hallen AG keine Haftung übernommen.

#### 5.4. Versicherungspflicht

Die Organisation von Veranstaltungen ist verantwortlich für die notwendigen Versicherungen.

#### 5.5. Einrichtungs- und Inventargegenstände

Verlorengegangene oder beschädigte Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Mieter zu entschädigen.

### 6. Schlussbestimmungen

#### 6.1. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die BSV Stans Hallen AG von Verträgen zur Benützung der Halle zurücktreten.

#### 6.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 18.03.2022 in Kraft. Spätere Änderungen werden den Benutzern mitgeteilt.

Stans, 18.03.2022

Verwaltungsrat der BSV Stans Hallen AG

Philipp Bühlmann

Markus Estermann

Lyn Gyger-Erni



## 7. Anhang

### 7.1. Tarife

Einzelmiete											
Tarifstufe 1						Tarifstufe 2					
kantonale Vereine und Private Kanton Nidwalden						ausserkantonale Vereine und Private					
	1	2	3	4	6		1.5	3	4.5	4.5	6
		08.00 - 17.00	17.00 - 22.00	08.00 - 22.00	08.00 - 22.00		08.00 - 17.00	17.00 - 22.00	17.00 - 22.00	17.00 - 22.00	08.00 - 22.00
	bis 2 Std	bis 5 Std	bis 9 Std	bis 2 Std	bis 5 Std	bis 2 Std	bis 5 Std	bis 9 Std	bis 2 Std	bis 5 Std	ganztags
Fitness	20	40	60	30	60	30	60	90	45	90	120
1/2 Halle	50	100	150	75	150	75	150	225	112.5	225	300
Halle	100	200	300	150	300	150	300	450	225	450	600
Dauermiete											
Tarifstufe 1						Tarifstufe 2					
	1	2	3	4.5	6.75		1.5	3	4.5	4.5	6.75
		08.00 - 17.00	17.00 - 22.00	08.00 - 22.00	08.00 - 22.00		08.00 - 17.00	17.00 - 22.00	17.00 - 22.00	17.00 - 22.00	08.00 - 22.00
	bis 2 Std	bis 5 Std	bis 9 Std	bis 2 Std	ganztags	bis 2 Std	bis 5 Std	bis 9 Std	bis 2 Std	bis 5 Std	ganztags
Fitness	800	1600	2400	1200	3600	1200	2400	3600	1800	3600	5400
1/2 Halle	2000	4000	6000	3000	9000	3000	6000	9000	4500	9000	13500
Halle	4000	8000	12000	6000	18000	6000	12000	18000	9000	18000	27000